



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

25.01.2022

**Nur per E-Mail:**  
Beihilfestellen des Landes NRW

Seite 1 von 3

Bezirksregierung Arnsberg  
Bezirksregierung Detmold  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Bezirksregierung Köln  
Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen  
**B 3100 - 0.88 - IV A 4**  
bei Antwort bitte angeben

Referat IV A 4  
Beihilfe@fm.nrw.de

Landesamt für Besoldung und Versorgung

— Oberlandesgericht Düsseldorf  
Oberlandesgericht Hamm  
Oberlandesgericht Köln

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-  
Westfalen

— Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Gereonstr. 18 – 32  
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Kaiserswerther Str. 199 – 201  
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 8  
40213 Düsseldorf

IT-NRW  
Referat 341, CCB  
Kennedydamm 17  
40476 Düsseldorf

**Auswirkungen der Corona-Pandemie auf beihilferechtliche Sachver-**  
**halte;** meine Erlasse vom 24.02., 06.04., 08.07. und 05.10.2021, Az. w.o.

**Abrechnungsempfehlung zu telemedizinischen Leistungen in der Psy-**  
**chotherapie und Psychiatrie**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785  
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee  
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706  
Haltestelle: Schadowstraße



**Verfahren bei rückwirkend zu Unrecht einbehaltener Kostendämpfungspauschale nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

25.01.2022

Seite 2 von 3

**A. Verlängerung befristeter Corona-Regelungen**

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wurden bestehende zeitlich befristete Regelungen von den maßgeblichen Stellen verlängert. Für den Beihilfebereich gelten dementsprechend auch folgende Ziffern des Erlasses fort:

1. Hygiene-Mehraufwendungen von Rehabilitationseinrichtungen aus **Nummer 3 b)** des Erlasses können bis zum 19.03.2022 weiterhin als beihilfefähig anerkannt werden.
2. Die Abrechnung aufwändiger Hygienemaßnahmen nach **Nummer 5a)** des Erlasses ist weiterhin bis zum 31.03.2022 im Rahmen ambulanter ärztlicher Behandlungen je Sitzung analog Nummer 383 GOÄ zum 2,3-fachen Satz (4,02 EUR) beihilfefähig.
3. Für die Abrechnung der Hygienepauschale bei zahnärztlichen Behandlungen aus **Nummer 7** des Erlasses ist gemäß des gemeinsamen Beschlusses Nummer 49 von Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe im Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen bis zum 31.03.2022 der Ansatz der Nummer 383 GOÄ analog zum 2,3-fachen Satz (4,02 EUR) möglich.
4. Die Möglichkeit nach **Nummer 8a)** des Erlasses zwischen der Inanspruchnahme eines persönlichen Beratungseinsatzes in der eigenen Häuslichkeit bzw. telefonisch, digital oder per Videokonferenz zu wählen, wurde bis zum 31.03.2022 verlängert.
5. Die Fristen und Regelungen aus den **Nummern 8b)** (Ambulante Pflegeleistungen durch nicht zugelassene Leistungserbringer) und **8d)** (Entlastungsbetrag) des Erlasses gelten bis zum 31.03.2022 fort.
6. Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage besteht weiterhin abweichend von **Nummer 8f)** des Erlasses bis zum 31.03.2022.
7. Die Abrechnung von Aufwendungen für Hygienemaßnahmen von Heilmittelerbringern aus **Nummer 9c)** des Erlasses im Rahmen der COVID-19-Pandemie können weiterhin in Höhe von 1,50 Euro pro Anwendung, befristet bis zum 31.03.2022, als beihilfefähig anerkannt werden.



## B. Amts(zahn)ärztliche Begutachtungen

25.01.2022

Seite 3 von 3

Die zuständigen Gesundheitsämter sind trotz anhaltender Corona-Pandemie bemüht, ihre Gutachtertätigkeit für die Beihilfestellen aufrechtzuerhalten. Soweit die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach der BVO von der Vorlage eines amts- oder vertrauens(zahn)ärztlichen Gutachtens über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen abhängig ist, ist das zuständige Gesundheitsamt daher grundsätzlich zu beteiligen. Teilt das zuständige Gesundheitsamt jedoch mit, dass amts(zahn)ärztliche Gutachten aufgrund der Corona-Pandemie zurzeit generell oder im Einzelfall nicht erstellt werden können und auch nicht auf die untere Gesundheitsbehörde am Dienort der zu begutachtenden Person zurückgegriffen werden kann (§ 19 Abs. 2 ÖGDG NRW), kann ausnahmsweise auf die Beteiligung des Gesundheitsamtes verzichtet werden.

## C. Abrechnungsempfehlungen

Aufwendungen für telemedizinische Leistungen in der Psychotherapie und der Psychiatrie bleiben auch nach der Pandemie beihilfefähig. Hierzu ist eine gemeinsame Abrechnungsempfehlung (Anlage 1) von der Bundespsychotherapeutenkammer, dem Verband der Privaten Krankenversicherungen und den Beihilfeträgern ergangen.

Des Weiteren hat die Bundesärztekammer eine Abrechnungsempfehlung zur Erweiterung von telemedizinischen Leistungen zur Behandlung von psychotherapeutischen und psychiatrischen Erkrankungen veröffentlicht (Anlage 2). Aufwendungen für entsprechende Leistungen nach dieser Abrechnungsempfehlung sind ebenfalls als beihilfefähig anzuerkennen.

## D. Verfahren bei rückwirkend zu Unrecht einbehaltener Kostendämpfungspauschale nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Mit dem von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften soll u.a. auch die beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale ab dem Jahr 2022 vollständig abgeschafft werden. Bis zum Inkrafttreten des sich in der Beratung befindlichen Gesetzes ist die Kostendämpfungspauschale jedoch weiterhin nach den bisherigen Regelungen einzubehalten. Es ist zu beobachten, dass mit Bezug auf den Gesetzentwurf gegenwärtig Beihilfeberechtigte gegen die Einbehaltung der Kostendämpfungspauschale Widerspruch einlegen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Bescheide über die Einbehaltung der Kosten-



dämpfungspauschale bestandskräftig werden und eine Änderung der Bescheide mit Hinweis auf die Bestandskraft nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch die Beihilfeverwaltung abgelehnt werden könnte.

25.01.2022

Seite 4 von 3

Es bestehen keine Bedenken, wenn in den entsprechenden Beihilfebescheiden ein Hinweis aufgenommen wird, dass ein Widerspruch gegen die Einbehaltung der Kostendämpfungspauschale für das Kalenderjahr 2022 (betroffen sind krankheitsbedingte Aufwendungen, die nach dem 31.12.2021 in Rechnung gestellt werden) nicht erforderlich ist. Es besteht ein Anspruch auf Aufhebung auch bestandskräftiger Bescheide, soweit die beabsichtigte Aufhebung der Kostendämpfungspauschale rückwirkend in Kraft tritt. Das grundsätzlich bestehende Ermessen der Verwaltung nach der Vorschrift des § 48 VwVfG NRW würde in diesem Fall auf Null reduziert sein. Eine Bestandskraft der Bescheide würde einem Wiederaufgreifen der Fälle sowie der Auszahlung der dann rückwirkend zu Unrecht einbehaltenen Kostendämpfungspauschale nicht entgegenstehen.

Zur Minimierung des Aufwandes für die Beihilfeberechtigten und die Beihilfeverwaltung wird für den Landesbereich bereits nach einer technischen Lösung zu einer von Amts wegen eingeleiteten Erstattung einbehaltener Kostendämpfungspauschalen für das Jahr 2022 gesucht.

Zusatz für die Bezirksregierung Detmold als Zentrale Koordinierungsstelle:  
Ich bitte Sie, den Erlass im Extranet unter „Aktuelles“ zu veröffentlichen und über Ihren E-Mail-Verteiler an alle Dienststellen, die Zugriff auf Ihr Extranet haben, weiterzuleiten.

Im Auftrag  
gez. **Marc Mierisch**

Anlagen 2